

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Für Kinder bis zum Eintritt in die erste Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 12 wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung</p> <p>Das von der Stadt Prenzlau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsatz</p> <p>Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens nach den Grundsätzen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Für Kinder bis zum Eintritt in die fünfte Jahrgangsstufe bzw. bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Jahrgangsstufe der Schule, die eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 wird an den Öffnungstagen der Einrichtungen ein warmes Mittagessen bereitgestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung</p> <p>Das von der Stadt Prenzlau beauftragte Unternehmen führt die Versorgung mit einem warmen Mittagessen nach den Qualitätsstandards der DGE in den Kindertagesstätten und Schulen</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>in Trägerschaft der Stadt Prenzlau durch. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung mit dem Jobcenter Uckermark, erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Stadt Prenzlau.</p> <p>Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Prenzlau erhalten einen einmaligen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).</p> <p>Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag je Portion mit:</p> <p>3,13 € für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und 3,16 € für Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen.</p>	<p>in Trägerschaft der Stadt Prenzlau durch. Die Be- und Abbestellungen des Mittagessens, ebenso die Monatsabrechnung einschließlich der Abrechnung mit dem Jobcenter Uckermark, erfolgt über dieses Unternehmen im Auftrag der Stadt Prenzlau.</p> <p>Die Personensorgeberechtigten erhalten einen Bescheid für den Essengeldsatz pro Tag und Portion, der in der Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendung je Portion entspricht (§ 4 dieser Satzung).</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die keine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Prenzlau besuchen, unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG und zahlen den vollen Betrag je Portion.</p>
<p>§ 4 Elternbeteiligung</p>	<p>§ 4 Elternbeteiligung</p>
<p>Die Personensorgeberechtigten der Krippen- und Kindergartenkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird gemäß Empfehlung vom 12.02.2015 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg auf 1,50 € je Portion festgesetzt.</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich an den Kosten der Mittagessenversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird gemäß der Empfehlung vom 12.02.2015 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. Heidelberg auf 1,50 € je Portion festgesetzt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="501 268 689 336" style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="109 379 958 408"><i>Die vorstehende Lesefassung der Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.</i></p>	<p data-bbox="1496 268 1684 336" style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="1106 379 2067 483">Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt Prenzlau vom 25.03.2015 außer Kraft.</p>